

Vertragsinformationen zur landwirtschaftlichen Haftpflicht-Versicherung

- Informationen zum Versicherungsumfang der landwirtschaftlichen Haftpflicht-Versicherung
- Kundeninformation zur landwirtschaftlichen Haftpflicht-Versicherung
- Wichtige Anzeigepflichten
- Versicherungsbedingungen
- Satzung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 82-AHL-0121



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Informationen zum Versicherungsumfang der landwirtschaftlichen Haftpflicht-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene landwirtschaftliche Haftpflicht-Versicherung. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den sonstigen Vertragsunterlagen sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen, sich die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durchzulesen.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir an?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflicht-Versicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (Mecklenburgische AHB 2019) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Was ist versichert?

Die Haftpflicht-Versicherung schützt Sie vor finanziellen Ansprüchen, die gegen Sie erhoben werden. Mitversichert gelten dabei auch Betriebs- sowie Familienangehörige. Versichert ist grundsätzlich die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, im Rahmen der Umweltschaden-Versicherung auch öffentlich-rechtliche Ansprüche.

a) Was bedeutet Haftpflicht?

Unter Haftpflicht versteht man die gesetzliche Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen, den man Dritten zugefügt hat, z.B. wenn ein Mitarbeiter einem Dritten durch Unvorsichtigkeit einen Schaden zufügt.

b) Was leisten wir?

Wenn gegen Sie oder mitversicherte Personen Ansprüche erhoben werden, prüfen wir, ob und in welcher Höhe für Sie eine gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatz besteht. Wenn der Anspruch begründet ist, werden wir im Rahmen des Versicherungsschutzes den Schaden ausgleichen. Wenn für Sie keine gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wehren wir den unberechtigten Anspruch des Geschädigten ab. Falls notwendig, übernehmen wir auch die Kosten eines eventuellen Rechtsstreits.

Welche Leistungen und bis zu welcher Höhe wir zahlen, ergibt sich aus den vereinbarten Versicherungssummen, die Sie Ihrem Antrag sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen entnehmen können.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang und der Höhe der Versicherungssumme. Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag unverzüglich (d. h. innerhalb von zwei Wochen) nach Erhalt des Versicherungsscheines. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziffern 8 bis 11 der beigefügten Mecklenburgischen AHB 2019.

4. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind insbesondere Ansprüche aus Schäden, die durch Sie oder eine mitversicherte Person bewusst und gewollt – also vorsätzlich – herbeigeführt werden. Auch Ansprüche aus reinen Vertragsverpflichtungen wie z. B. die Lieferung von Kartoffeln mit vereinbarten Qualitätsmerkmalen sind als unternehmerisches Risiko nicht versicherbar.

Einzelheiten und weitere Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Ziffer 7 der beigefügten Mecklenburgischen AHB 2019 sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

5. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie bis zum Vertragsschluss?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 23 der beigefügten Mecklenburgischen AHB 2019.

6. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Melden Sie uns umgehend Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstanden bzw. hinzugekommen sind, sowie Änderungen gegenüber früheren Angaben (z. B. Erwerb von zusätzlicher Betriebsfläche).

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 24 und 26 der beigefügten Mecklenburgischen AHB 2019.

7. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist?

Bitte melden Sie uns jeden Schaden sofort, spätestens jedoch innerhalb einer Woche. Schildern Sie den Schadenhergang genau und wahrheitsgemäß, auch wenn Sie etwas falsch gemacht haben sollten. Melden Sie den Schaden selbst dann, wenn noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 25 der beigefügten Mecklenburgischen AHB 2019.

8. Was passiert, wenn die Ziffern 5 bis 7 nicht beachten?

Bitte beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 genannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 26 der beigefügten Mecklenburgischen AHB 2019.

9. Wann endet der Vertrag?

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 16 der beigefügten Mecklenburgischen AHB 2019.

Weitere Kündigungsrechte können Ihnen bei einer Beitragsangleichung oder im Schadenfall zustehen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 und 19 der beigefügten Mecklenburgischen AHB 2019.

Kundeninformation zur landwirtschaftlichen Haftpflicht-Versicherung

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name und Anschrift: Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.,
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover;
Postanschrift: Mecklenburgische Versicherungsgruppe, 30619 Hannover

Sitz: Neubrandenburg und Hannover
Eintragung im Handelsregister: HRB Nr. 1 beim Amtsgericht Neubrandenburg und
HRB Nr. 4667 beim Amtsgericht Hannover

Vorstand: Thomas Flemming (Vorsitzender), Dr. Werner van Almsick, Toreen Grothe,
Knut Söderberg, Marguerite Mehmel (stv.)
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Georg Zaum

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der
Schadens- und Personenversicherungen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von
Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt
nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließ-
lich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen
nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit
den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung
jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die
rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.
30619 Hannover
Telefax: 0511 5351-8299
E-Mail: DA82@mecklenburgische.de

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir
erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil
der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor
dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis
zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten;
dabei handelt es sich entsprechend der von Ihnen Zahlungsweise um einen
Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie, 1/80 der Halbjahresprämie, 1/90
der Vierteljahresprämie oder 1/30 der Monatsprämie pro Tag.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens
30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht
vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass
empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B.
Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes
wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag
zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden.

Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem
widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder
eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und
dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch ver-
langt werden.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch
sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr
Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere Hinweise zur Widerrufsbelehrung

- Beachten Sie bitte, dass mit der oben genannten Prämie der von Ihnen zu
entrichtende Beitrag gemeint ist.
- Widerrufen Sie einen Ersatzantrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag
weiter. Das Widerrufsrecht besteht u.a. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von
weniger als einem Monat.

Dauer und Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrages hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Sie wird im
Antrag und im Versicherungsschein wiedergegeben.

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich verein-
barten Laufzeit und hiernach zum Ende eines jeden Versicherungsjahres durch Sie
oder uns gekündigt werden.

Darüber hinaus bestehen Kündigungsrechte bei einer Beitragsangleichung oder

nach einem Versicherungsfall, die in den Mecklenburgischen AHB 2019 unter den
Ziffern 18 und 19 geregelt sind.

Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

Zuständiges Gericht

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden
Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden
Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres
Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts-,
Gewerbe- oder landwirtschaftlichen Betrieb abgeschlossen haben.

Vertragssprache

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das
Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist Deutsch.

Kontakt

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten.
Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zur
Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche erge-
ben, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion. Die
Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Versicherungsgruppe ist der 24-Stunden-
Telefonservice unter **0511 / 5351 513**.

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag
im Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle,
wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie
sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zuständige
Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben namentlich genannten
Vorstand zur Verfügung.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine
Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt
hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V. · Postfach 080632 · 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000 · Telefax 0800 3699000
(jeweils kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher
kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem
Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail)
abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die
Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann
über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten
bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige
Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de · Telefon 0228 4108-0 · Telefax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle
nicht verbindlich entscheiden kann.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Wichtige Anzeigepflichten

Nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) informieren wir Sie hiermit über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Mecklenburgische Versicherungsbedingungen zur landwirtschaftlichen Haftpflicht-Versicherung – Inhaltsverzeichnis –

Für den Versicherungsvertrag gelten neben der Satzung und dem von Ihnen gestellten Antrag die nachstehenden Versicherungsbedingungen
– sofern Versicherungsschutz jeweils beantragt – :

	Seite
Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Erweiterungspaket für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	7
Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (Mecklenburgische AHB 2019)	9
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR 2)	16
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Umweltschäden im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBR 46)	25
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR 91)	33
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR 60 E)	35

Haftpflicht- Grunddeckung und Haftpflicht-Erweiterungspaket für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Versicherung besteht für das im Antrag und/oder Versicherungsschein genannte Risiko im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Der Versicherungsumfang richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Grunddeckung, des vereinbarten Erweiterungspaketes und darüber hinaus vereinbarten Deckungserweiterungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (Mecklenburgische AHB 2019), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR 2), sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBR 46), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR 91) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR 60 E).

	Verweis	Grunddeckung	Erweiterungspaket
I. Versichertes Risiko	gemäß Ziffer I. der BBR 2		
II. Mitversicherte Personen	gemäß Ziffer II. der BBR 2		
III. Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen	gemäß Antrag und/oder Versicherungsschein sowie Ziffer III. und IV. der BBR 2		
IV. Erweiterungen des Versicherungsschutzes:			
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher	gemäß Ziffer IV. Nr. 2. der BBR 2	30.000 € ¹⁾	50.000 € ¹⁾
Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	gemäß Ziffer IV. Nr. 4. der BBR 2	VSu	VSu
Ansprüche mitversicherter Personen untereinander über 50 €	gemäß Ziffer IV. Nr. 5. der BBR 2	VSu	VSu
Arbeits- und Liefergemeinschaften	gemäß Ziffer IV. Nr. 6. der BBR 2	VSu	VSu
Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)	gemäß Ziffer IV. Nr. 7. der BBR 2	VSu	VSu
Ausstellungen, Messen und Märkte	gemäß Ziffer IV. Nr. 8. der BBR 2	VSu	VSu
Baumfällarbeiten	gemäß Ziffer IV. Nr. 9. der BBR 2	VSu	VSu
Beherbergung von Feriegästen: Vermietung	gemäß Ziffer IV. Nr. 11.1 der BBR 2	bis zu 2 Ferienwohnungen	mitversichert
Beherbergung von Feriegästen: Verwahrung	gemäß Ziffer IV. Nr. 11.2 der BBR 2	bis 5.000 €	bis 10.000 €
Beherbergung von Feriegästen: Gastgaragen und Einstellplätze	gemäß Ziffer IV. Nr. 12. der BBR 2	für Kfz 50.000 € für Gepäck 5.000 €	für Kfz 50.000 € für Gepäck 5.000 €
Beherbergung von Feriegästen: Sport- und Freizeiteinrichtungen	gemäß Ziffer IV. Nr. 13. der BBR 2	VSu	VSu
Betrieb von Photovoltaikanlagen	gemäß Ziffer IV. Nr. 14. der BBR 2	–	VSu
Betriebsveranstaltungen	gemäß Ziffer IV. Nr. 15. der BBR 2	VSu	VSu
Cross-Compliance-Verpflichtungen	gemäß Ziffer IV. Nr. 16. der BBR 2	–	bis 30.000 €
Direktvermarktung eigener Erzeugnisse	gemäß Ziffer IV. Nr. 17. der BBR 2	VSu	VSu
Futtermittelerzeugung	gemäß Ziffer IV. Nr. 18. der BBR 2	VSu	VSu
Gewahrsamsschäden mit Brems-, Betriebs-, und Bruchschäden (besondere Selbstbeteiligung)	gemäß Ziffer IV. Nr. 19. der BBR 2	*	*
Hofstelle, land- und forstwirtschaftliche Flächen	gemäß Ziffer IV. Nr. 20. der BBR 2	VSu	VSu
– Abvermietung der Hofstelle an Betriebsfremde	gemäß Ziffer IV. Nr. 20. der BBR 2	bis 50.000 € Bruttojahresmietwert	bis VSu Bruttojahresmietwert
– Bauherrenhaftpflicht	gemäß Ziffer IV. Nr. 20. der BBR 2	bis 500.000 € Bausumme	bis 1.500.000 € Bausumme
Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen/-geräte – Zugmaschinen und Raupenschlepper bis 6km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h bei Verwendung im eigenen Betrieb (auch gelegentliche Nachbarschaftshilfe oder Einsatz im Rahmen eines Maschinenringes), sowie nicht zulassungspflichtige Anhänger	gemäß Ziffer IV. Nr. 21. der BBR 2	VSu	VSu
Kraftfahrzeuge/selbstfahrende Arbeitsmaschinen zu Lohnarbeiten oder im gewerblichen Nebenbetrieb	gemäß Ziffer IV. Nr. 22. der BBR 2	*	*
Ländliche Schankwirtschaft, Hecken- und ähnliche Wirtschaften	gemäß Ziffer IV. Nr. 23. der BBR 2	VSu	VSu
Mietsachschäden durch Brand, Explosion, Leitungs- und Abwasser an Betriebsgebäuden/-räumen (nicht Inventar)	gemäß Ziffer IV. Nr. 25. der BBR 2	500.000 € ¹⁾	VSu
Nachhaftung (Betriebsaufgabe)	gemäß Ziffer IV. Nr. 26. der BBR 2	VSu	VSu
Nebenbetriebe	gemäß Ziffer IV. Nr. 27. der BBR 2	VSu	VSu
Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung	gemäß Ziffer IV. Nr. 28. der BBR 2	VSu	VSu
Nutzung von Internet-Technologien	gemäß Ziffer IV. Nr. 29. der BBR 2	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Privathaftpflicht-Versicherung für den Betriebsinhaber – auch seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen unverheirateten Kinder – sowie des auf dem Hof lebenden Altenteilers/Altsitzers als Privatperson	gemäß Ziffer IV. Nr. 30. der BBR 2	VSu	bis 30.000.000 €

		Grunddeckung	Erweiterungspaket
Komfortdeckung für die Privathaftpflicht-Versicherung u. a.: Forderungsausfalldeckung für eigene Personen- und Sachschäden (auch bei vorsätzlichen Handlungen sowie Schäden durch fremde Hunde u. Pferde)		–	ab 1.500 €
Gewaltopferhilfe für eigene Personenschäden – bei vorsätzlichen Handlungen durch unbekannte Schädiger oder – durch fremde Hunde und Pferde, deren Halter nicht ermittelt werden kann		–	bis 25.000 € ¹⁾
Abhandenkommen von Berufsschlüsseln (auch Vereins- und ehrenamtliche Schlüssel) – bei nicht verschuldetem Schlüsselverlust		–	bis 100.000 € ¹⁾ bis 2.500 € ¹⁾
Schäden durch Gefälligkeitshandlungen		–	VSu
Schäden durch deliktsunfähige Personen – Kinder/Enkelkinder unter 7 Jahren – Kinder/Enkelkinder im Straßenverkehr unter 10 Jahren – Sonstige Personen (z. B. aufgrund Demenz)		bis 10.000 € –	bis 50.000 € ¹⁾ bis 50.000 € ¹⁾ bis 50.000 € ¹⁾
Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden) <i>unbewegliche Sachen</i> – Wohnräume und sonstige privat gemietete Räume – andere bauliche Grundstücksbestandteile <i>bewegliche Sachen</i> – Einrichtungsgegenstände von Hotelzimmern u.ä. – Sonstige Sachen bei Beschädigung, Vernichtung bei Abhandenkommen	siehe Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung	bis 1.000.000 € ¹⁾ bis 100.000 € ¹⁾ – –	VSu bis 10.000 € ¹⁾ bis 500.000 € ¹⁾ bis 25.000 € ¹⁾ bis 500 € ¹⁾
Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen – Be- und Entladeschäden – Falschbetankung – Abhandenkommen von Kfz-Schlüsseln		– – –	bis 2.500 € ¹⁾ bis 2.500 € ¹⁾ bis 2.500 € ¹⁾
Schäden an Sachen von Arbeitskollegen bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit		–	bis 10.000 € ¹⁾
Entschädigung zum Neuwert (für Sachen Dritter, die nicht älter als 3 Jahre sind)		–	bis 500 € ¹⁾
Produkthaftpflicht: Konventionelle Produkthaftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden durch Produkte)	gemäß Ziffer IV. Nr. 31. der BBR 2	VSu	VSu
Produkthaftpflicht: Erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung (besondere Selbstbeteiligung) – ohne Milchgeldausfalldeckung –	gemäß Ziffer IV. Nr. 32. der BBR 2	*	*
Produkthaftpflicht: Erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung (besondere Selbstbeteiligung) – mit Milchgeldausfalldeckung bis 50.000 € –	gemäß Ziffer IV. Nr. 33. der BBR 2	*	*
Schiedsgerichtsvereinbarungen	gemäß Ziffer IV. Nr. 34. der BBR 2	VSu	VSu
Sozialeinrichtungen/Betriebssportgemeinschaften	gemäß Ziffer IV. Nr. 36. der BBR 2	VSu	VSu
Strafverteidigungskosten	gemäß Ziffer IV. Nr. 37. der BBR 2	VSu	VSu
Strahlenschäden	gemäß Ziffer IV. Nr. 38. der BBR 2	VSu	VSu
Subunternehmer	gemäß Ziffer IV. Nr. 39. der BBR 2	VSu	VSu
Teilnahme an Maschinenringen	gemäß Ziffer IV. Nr. 41. der BBR 2	VSu	VSu
Tierhaltung: Halten, Hüten, Verwenden	gemäß Ziffer IV. Nr. 42. der BBR 2	VSu	VSu
Tierhaltung: Flurschäden	gemäß Ziffer IV. Nr. 43. der BBR 2	VSu	VSu
Tierhaltung: Hunde	gemäß Ziffer IV. Nr. 44. der BBR 2	*	*
Tierhaltung: Pferde – entgeltliche Kutsch- und Schlittenfahrten	gemäß Ziffer IV. Nr. 45. der BBR 2	*	*
Tierhaltung: Pferde – Pferdeponen, Pferdeunterstellung	gemäß Ziffer IV. Nr. 46. der BBR 2	*	*
Tierhaltung: Pferde – Reitpferde (auch Zuchtstuten / Zuchthengste zu Reitzwecken)	gemäß Ziffer IV. Nr. 47. der BBR 2	*	*
Tierhaltung: Wanderschäfereien	gemäß Ziffer IV. Nr. 48. der BBR 2	*	*
Verletzung von Datenschutzgesetzen	gemäß Ziffer IV. Nr. 51. der BBR 2	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Vermögensschäden durch sonstige Ursachen	gemäß Ziffer IV. Nr. 52. der BBR 2	100.000 € ¹⁾	100.000 € ¹⁾
Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken)	gemäß Ziffer IV. Nr. 53. der BBR 2	VSu	VSu
Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemitteln	gemäß Ziffer IV. Nr. 54. der BBR 2	VSu	VSu
Vertraglich übernommene Haftpflicht	gemäß Ziffer IV. Nr. 55. der BBR 2	VSu	VSu
Vorsorgeversicherung	gemäß Ziffer IV. Nr. 56. der BBR 2	VSu	VSu
Darüber hinaus – bei einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Schaden von 10 %, mindestens 50 €, höchstens 2.500 € – auch für:			
Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen	gemäß Ziffer IV. Nr. 1. der BBR 2	VSu	VSu
Abwasserschäden	gemäß Ziffer IV. Nr. 3. der BBR 2	200.000 € ¹⁾	VSu
Be- und Entladeschäden an fremden Landfahrzeugen	gemäß Ziffer IV. Nr. 10. der BBR 2	VSu	VSu
Leitungsschäden	gemäß Ziffer IV. Nr. 24. der BBR 2	200.000 € ¹⁾	VSu
Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten	gemäß Ziffer IV. Nr. 35. der BBR 2	VSu	VSu
Tätigkeitsschäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken	gemäß Ziffer IV. Nr. 40. der BBR 2	10.000 € ¹⁾	10.000 € ¹⁾
Umweltschäden (Umwelt-Haftpflicht-Basis/Umwelt-Schaden-Basis) aus der Lagerung sonstiger umweltgefährdender Stoffe (z. B. Farben, Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel) in Behältnissen bis 220 l/kg Fassungsvermögen in Einzelgebinden bzw. einem Gesamtfassungsvermögen aller Gebinde von nicht mehr als 1.000 l/kg	gemäß Ziffer IV. Nr. 49. der BBR 2	VSu	VSu
Umweltschäden (Umwelt-Haftpflicht-Basis/Umwelt-Schaden-Basis) durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider sowie durch Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer	gemäß Ziffer IV. Nr. 49. der BBR 2	VSu	VSu
Umweltschäden (Umwelt-Haftpflicht-Basis/Umwelt-Schaden-Basis) aus der Lagerung von Mineralölen	gemäß Ziffer IV. Nr. 49. der BBR 2	bis 30.000 Liter	bis 50.000 Liter
Umweltschäden (Umwelt-Haftpflicht-Basis / Umwelt-Schaden-Basis) aus der Lagerung von Sickersäften, Jauche, Gülle/Gärreste (nicht jedoch in Lagunen) und Flüssigdünger	gemäß Ziffer IV. Nr. 49. der BBR 2	bis 3.000.000 Liter	bis 5.000.000 Liter
Umwelt-Schaden-Kasko (Böden /Gewässer)	gemäß Ziffer IV. Nr. 50. der BBR 2	*	*
V. Auf die Ausschlüsse der Ziffer 7. AHB, der Ziffer V BBR 2 sowie der Ziffern I. 6. und II. 10 BBR 46 wird hingewiesen			

VSu = Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

1) = Höchstentschädigung innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

* = Nur mitversichert, wenn besonders vereinbart und im Antrag und/oder Versicherungsschein ausdrücklich genannt

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (Mecklenburgische AHB 2019)

09/19

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos

18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden, örtlich zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht
33. Versicherungsjahr
34. Bedingungsanpassung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.
- Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,

- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Versicherungsschutz besteht jedoch bei einer Versicherungspflicht für Hundehalter, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde nach landesrechtlichen Vorschriften handelt,
 - für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
 - (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

- 4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Versicherungsschutz besteht jedoch bei einer Versicherungspflicht für Hundehalter, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde nach landesrechtlichen Vorschriften handelt;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - (5) im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden;
- Darüber hinaus im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
- (6) aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

5. Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadeneignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden mäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- Zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:
Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
 - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
 - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- Zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:
Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge

einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

(b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht

Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.

8.2 Beitragszahlung
Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

Die Zahlungsperiode umfasst je nach Vereinbarung bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer.

Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz.

Die Vertragsdauer, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Ziffer 16 geregelt.

8.3 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

11.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

- 11.2 **Beendigung des Lastschriftverfahrens**
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), ist der Versicherer darüber hinaus berechtigt, bei Monatsbeiträgen unter 10 € den Vertrag auf eine jährliche, sonst auf eine vierteljährliche Beitragszahlung umzustellen.
Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

– gestrichen –

13. Beitragsregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn des Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Ver-

sicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.
Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres
- in Textform gekündigt werden.

- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Zahlungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 23.2 Rücktritt
- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
 - (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
 - (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nach-

weist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- 23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.
Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden, örtlich zuständiges Gericht

- 31.1 Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden
Sollte der Versicherungsnehmer mit den Leistungen des Versicherers nicht zufrieden sein, kann er sich an die zuständige Agentur, die zuständige Bezirksdirektion oder an die Direktion in Hannover wenden. Die Kontaktdaten der zuständigen Agentur und der zuständigen Bezirksdirektion können den Vertragsunterlagen entnommen werden, die der Direktion Hannover lauten:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
E-Mail: Landwirtschaft@mecklenburgische.de
Internet: www.mecklenburgische.de
Telefon: 0511 5351-513 · Telefax: 0511 5351-8299.

Darüber hinaus kann sich der Versicherungsnehmer auch an den Versicherungsombudsmann e.V. oder an die Versicherungsaufsicht wenden. Außerdem hat er die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

a) Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden, wenn er mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000 · Telefax: 0800 3699000
(jeweils kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde des Versicherungsnehmers wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

b) Versicherungsaufsicht

Ist der Versicherungsnehmer mit seiner Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt als Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0 · Telefax: 0228 4108-1550

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

31.2 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

31.3 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.
Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

34. Bedingungsanpassung

- 34.1 Der Versicherer ist berechtigt, eine Bestimmung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen anzupassen, d. h. zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Dazu ist der Versicherer aber nur berechtigt, wenn diese Bestimmung in den Versicherungsbedingungen in Folge eines der nachstehenden Ereignisse unwirksam ist:
- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Gesetze und Verordnungen;
 - Erlass einer höchstrichterlichen Entscheidung;
 - Erlass eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes (z. B. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).
- Die Berechtigung zur Anpassung gilt auch, wenn sich die entsprechende gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist dann, dass die für unwirksam erklärte Bestimmung mit einer Bestimmung in den Versicherungsbedingungen inhaltsgleich ist. Versicherungsbedingungen sind alle vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen.
- 34.2 Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn
- a) die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten und die durch Unwirksamkeit nach Ziffer 34.1 entstandene Vertragslücke schließen;
 - b) – durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Ziffer 34.1 das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder
- durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Ziffer 34.1 eine Vertragslücke entsteht, deren Schließung zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 34.3 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Dies bedeutet, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt wird, die beide Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre. Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherers und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert wird.
- 34.4 Wenn gesetzliche Vorschriften an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten, dann darf der Versicherer keine Anpassung vornehmen, es sei denn, der Versicherer übernimmt die gesetzliche Regelung lediglich zur Klarstellung, Vollständigkeit oder besseren Verständlichkeit inhaltsgleich in die Versicherungsbedingungen.
- 34.5 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen kann nur erfolgen, wenn sämtliche Voraussetzungen dazu vorliegen. Sie erfolgt im gegenseitigen Interesse gemäß Ziffer 34.3. Eine Anpassung kann deshalb sämtliche Bestimmungen der vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen betreffen, d. h. insbesondere
- a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (Mecklenburgische AHB 2019),
 - Umfang des Versicherungsschutzes (Ziffer 1 - 7),
 - Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung (Ziffer 8 - 15),
 - Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung (Ziffer 16 - 22),
 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Ziffer 23 - 26),
 - Weitere Bestimmungen (Ziffer 27 - 34),
 - b) alle vertraglich vereinbarten Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen,
 - c) alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.
- 34.6 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen ist nur zulässig, wenn ein unabhängiger Treuhänder festgestellt hat,
- dass eine der in den Ziffern 34.1 und 34.2 genannten Voraussetzungen für die Anpassung zutrifft,
 - dass sich das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherers und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers durch die Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers verändert.
- Als unabhängiger Treuhänder darf nur eingesetzt werden, wer zuverlässig ist und über ausreichende Kenntnisse des Versicherungsrechts verfügt.
- 34.7 Die angepassten Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer unter Kenntlichmachung der Unterschiede und einer Erläuterung der maßgeblichen Gründe für die Anpassung spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.
- Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen.
- Erfolgt bis zum Inkrafttreten der angepassten Versicherungsbedingungen keine Kündigung, wird der Versicherungsvertrag mit den angepassten Bestimmungen fortgeführt.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR 2)

- I. Versichertes Risiko**
- II. Mitversicherte Personen**
- III. Selbstbeteiligung**
- IV. Mitversicherte Risiken und Erweiterungen des Versicherungsschutzes**
1. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen
 2. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
 3. Abwasserschäden
 4. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
 5. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
 6. Arbeits- und Liefergemeinschaften
 7. Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)
 8. Ausstellungen, Messen und Märkte
 9. Baumfällarbeiten
 10. Be- und Entladeschäden
 11. Beherbergung von Feriengästen: Vermietung und Verwahrung
 12. Beherbergung von Feriengästen: Gastgaragen und Einstellplätze
 13. Beherbergung von Feriengästen: Sport- und Freizeiteinrichtungen
 14. Betrieb von Photovoltaikanlagen
 15. Betriebsveranstaltungen
 16. Cross-Compliance-Verpflichtungen
 17. Direktvermarktung eigener Erzeugnisse
 18. Futtermittelerzeugung
 19. Gewahrsamsschäden mit Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
 20. Hofstelle, land- und forstwirtschaftliche Flächen
 21. Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen/-geräte
 22. Kraftfahrzeuge/selbstfahrende Arbeitsmaschinen zu Lohnarbeiten oder im gewerblichen Nebenbetrieb
 23. Ländliche Schankwirtschaft, Hecken- und ähnliche Wirtschaften
 24. Leitungsschäden
 25. Mietsachschäden
 26. Nachhaftung (Betriebsaufgabe)
 27. Nebenbetriebe
 28. Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung
 29. Nutzung von Internet-Technologien
 30. Privathaftpflicht-Versicherung
 31. Produkthaftpflicht: Konventionelle Produkthaftpflicht-Versicherung (Personen- oder Sachschäden durch Produkte)
 32. Produkthaftpflicht: Erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung – ohne Milchgeldausdeckung –
 33. Produkthaftpflicht: Erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung – mit Milchgeldausfalldeckung –
 34. Schiedsgerichtsvereinbarungen
 35. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten
 36. Sozialeinrichtungen/Betriebssportgemeinschaften
 37. Strafverteidigungskosten
 38. Strahlenschäden
 39. Subunternehmer
 40. Tätigkeitsschäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken
 41. Teilnahme an Maschinenringen
 42. Tierhaltung: Halten, Hüten, Verwenden
 43. Tierhaltung: Flurschäden
 44. Tierhaltung: Hunde
 45. Tierhaltung: Pferde – entgeltliche Kutsch- und Schlittenfahrten
 46. Tierhaltung: Pferde – Pferdeponen, Pferdeunterstellung
 47. Tierhaltung: Pferde – Reitpferde (auch Zuchtstuten/-hengste zu Reitzwecken)
 48. Tierhaltung: Wanderschäfereien
 49. Umweltschäden
 50. Umwelt-Schaden-Kasko (Boden/Gewässer)
 51. Verletzung von Datenschutzgesetzen
 52. Vermögensschäden durch sonstige Ursachen
 53. Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken)
 54. Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln
 55. Vertraglich übernommene Haftpflicht
 56. Vorsorgeversicherung
- V. Nicht versicherte Risiken**
1. Allgemeine Ausschlüsse
 2. Pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
 3. Kraftfahrzeuge
 4. Luft-/Raumfahrzeuge
 5. Wasserfahrzeuge

I. Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Antrag und/oder Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb einer Land- und/oder Forstwirtschaft mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten.

II. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Eingeschlossen sind jedoch – abweichend von Ziffer 7.5 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im versicherten Betrieb, für die der Versicherungsnehmer oder in seinem Betrieb tätige Personen nach § 110 Sozialgesetzbuch VII von Sozialversicherungsträgern haftbar gemacht werden.

III. Selbstbeteiligung

Sofern vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Sach- oder Vermögensschaden mit der in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen, im Antrag und/oder Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligungen. Dies gilt nicht für die Abwehr unberechtigter Ansprüche sowie für die privaten Haftpflichtrisiken gemäß den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflicht-Versicherung.

IV. Mitversicherte Risiken und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beinhaltet die folgenden Regelungen nach Nrn. 1 bis 56 nur dann, wenn sie im Rahmen der Grunddeckung und/oder des Erweiterungspaketes Bestandteil des Versicherungsvertrages sind oder wenn sie darüber hinaus ausdrücklich vereinbart werden.

Die jeweiligen Deckungselemente der Grunddeckung und des Erweiterungspaketes mit den zugehörigen Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen ergeben sich aus der Aufstellung „Haftpflicht-Grunddeckung und Haftpflicht-Erweiterungspaket für land- und forstwirtschaftliche Betriebe“ in der Anlage zu diesen Bedingungen.

Der vereinbarte Versicherungsumfang ergibt sich aus dem Antrag und/oder dem Versicherungsschein.

1. Abbruch- und Einreißarbeiten sowie Sprengungen

- 1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie Sprengungen, soweit es sich nicht um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10 AHB sowie Schäden durch Asbest und/oder asbesthaltige Substanzen im Sinne von Ziffer 7.11 AHB handelt.
- 1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen
 - a) bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
 - b) bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.

2. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

- 2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher (nicht jedoch von Restaurations- und/oder Beherbergungsgästen). Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

- 3. Abwasserschäden**
- 3.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch Abwässer entsteht. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.2 Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.
- 4. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.5 AHB – Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.
- 5. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander**
- Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Sachschäden, sofern diese mehr als 50 € je Versicherungsfall betragen.
- 6. Arbeits- und Liefergemeinschaften**
- 6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.
Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaft gelten – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde – unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen), folgende Bestimmungen:
- 6.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- 6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- 6.4 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- 6.5 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer 6.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.
Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- 6.6 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer 6.2 bis 6.4 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- 7. Auslandsschäden (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)**
- 7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle;
- 7.1.1 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 7.1.2 durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
- 7.1.3 durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
- 7.1.4 aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland;
- 7.1.5 aus der Inanspruchnahme als Halter oder Hüter von mitversicherten Tieren im europäischen Ausland.
Hinweis: Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten (z. B. Hofstellen, Läger, Ländereien und dgl.), sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.
- 7.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- 7.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
- Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer II 1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- 7.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 7.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 7.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 7.4 Bei Versicherungsfällen in den USA/US-Territorien und Kanada gilt: Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden 10 %, mindestens 50 €, höchstens 2.500 €. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 7.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 7.6 Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Ziffer 7.2 – 7.5 finden auch Anwendung auf
- 7.6.1 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden.
- 7.6.2 Versicherungsfälle im Ausland, die in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden.
- 8. Ausstellungen, Messen und Märkte**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten einschließlich der Vorführung betrieblicher Erzeugnisse. Wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle siehe Ziffer IV 7.
- 9. Baumfällarbeiten**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Baumfällarbeiten, ausgenommen Arbeiten – auch Holzrücken – in Lohnarbeit.
- 10. Be- und Entladeschäden**
- 10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/ oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.
Hinweis: Für Be- und Entladeschäden durch Kraftfahrzeuge/selbstfahrende Arbeitsmaschinen bei Verwendung zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.
- 10.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.
- 11. Beherbergung von Feriengästen: Vermietung und Verwahrung**
- 11.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von Zimmern/ Ferienwohnungen (auch mit Verpflegung) an Urlaubsgäste.
- 11.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den Urlaubsgästen eingebrachten Sachen (Verwahrungsrisiko, ausgenommen Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör und Wageninhalt).
Die Ersatzleistung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht für alle Schäden eines Versicherungsjahres – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – fünffach im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 12. Beherbergung von Feriengästen: Gastgaragen und Einstellplätze**
- 12.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB und in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugten Gebrauch
- 12.1.1 der eingestellten Kraftfahrzeuge und deren Zubehör;

- 12.1.2 des in den eingestellten Kraftfahrzeugen befindlichen Reisegepäcks, der Ladung sowie des sonstigen Wageninhaltes.
Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
Die Ersatzleistung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht für alle Schäden eines Versicherungsjahres – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – fünfmal im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 12.2 Versicherungsschutz besteht nur, solange sich das Kraftfahrzeug in verschließbaren Garagen, in Hofräumen oder umfriedeten Einstellplätzen befindet.
- 12.3 Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug, das Reisegepäck, die Ladung oder den sonstigen Wageninhalt entwendet oder unbefugt gebraucht haben.
- 12.4 Beim Bewegen fremder Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück gilt zusätzlich: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 13. Beherbergung von Feriengästen: Sport- und Freizeiteinrichtungen**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als Bewirtungs- und/oder Beherbergungsbetrieb aus Besitz und Betrieb von Kinderspielflächen und Sportanlagen (z.B. Tennisplätzen), auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich von Personen benutzt werden, die keine Beherbergungsgäste sind.
- 14. Betrieb von Photovoltaikanlagen**
- 14.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Erzeugung erneuerbarer Energien aus Photovoltaikanlagen, der Eigenverbrauch und die Einspeisung in das Netz des örtlichen Energieversorgers, soweit sich die Anlagen auf Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten befinden, deren Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer der Versicherungsnehmer ist und die für den versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn eine Gewerbebeantragung erforderlich ist.
- 14.2 In diesem Rahmen ist der Versicherungsnehmer auch in seiner Eigenschaft als Bauherr von Photovoltaikanlagen (Installation der Photovoltaikanlagen, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Aushubarbeiten) mitversichert.
- 14.3 In teilweiser Abänderung von Ziffer 7.6 AHB ist die gesetzliche Haftpflicht mitversichert wegen Schäden an fremden Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) an/auf denen die im Vertrag genannten Photovoltaikanlagen angebracht sind, auch falls diese vom Versicherungsnehmer gemietet oder gepachtet (nicht geleast) wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Die Ersatzleistung hierfür ist je Versicherungsfall auf 1.000.000 € begrenzt und steht abweichend von Ziffer 6.2 AHB einmal für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.
- 14.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVB Eit V) vom 21.06.1979 oder gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung der Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom November 2006.
Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- 15. Betriebsveranstaltungen**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Veranstaltungen für Betriebsangehörige (z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, Schulungskurse) sowie Informations- und Werbeveranstaltungen für Kunden (z. B. Hoffeste) einschließlich der Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt.
- 16. Cross-Compliance-Verpflichtungen**
- 16.1 Sofern ausdrücklich vereinbart, besteht Versicherungsschutz auch für die gem. Absatz 2 genannten Rechtsverfolgungskosten, die bei der Abwehr von Kürzungen oder Rückzahlungsforderungen von Direktzahlungen gemäß Art. 2 d) EU-Verordnung 73/2009 oder einer sie ersetzenden Vorschrift an den Versicherungsnehmer wegen eines behaupteten Verstoßes gegen Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) entstehen. Der Versicherungsschutz ist beschränkt auf das gerichtliche Verfahren vor deutschen Verwaltungsgerichten. Kosten des Verwaltungsverfahrens oder in Berufungs-/Revisionsverfahren werden nicht übernommen.
- 16.2 Der Versicherer trägt,
- 16.2.1 die dem Versicherten entstehenden Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;
- 16.2.2 die gesetzliche Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes der am Gerichtsort ansässig ist;
- 16.2.3 die der Gegenseite durch die Wahrnehmung deren rechtlicher Interessen im Gerichtsverfahren entstehenden Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist und diese nicht von einem Dritten getragen werden.
- 16.2.4 Die vorgenannten Kosten werden im Falle einer gütlichen Einigung nur in dem Verhältnis des angestrebten zum erzielten Erfolg übernommen, es sei denn, dass eine andere Kostenregelung zwingend gerichtlich vorgeschrieben ist.
- 16.3 Voraussetzung für den Anspruch auf Leistung ist der Zugang eines Rückforderungs- oder Kürzungsbescheids nach Absatz 1 dieser Regelung. (Versicherungsfall). Der Zugang des Bescheids muss nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten sein.
- 16.4 Kosten die aufgrund mehrerer tatsächlicher zeitlich und sachlich zusammenhängender Bescheide entstehen werden zusammengerechnet.
- 16.5 Der Versicherer trägt keine Kosten, wenn tatsächliche oder rechtliche Gründe gegen den Bescheid vorzugehen, nicht bestehen.
- 16.6 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers besteht (z.B. Rechtsschutzversicherung), gehen diese vor.
- 16.7 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers für jeden Leistungsfall beträgt 500 €.
- 17. Direktvermarktung eigener Erzeugnisse**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Direktverkauf eigener land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse ab Hof, auf Wochenmärkten oder in Form des Abertens durch den Endverbraucher, soweit dafür keine Gewerbebeantragung erforderlich ist.
- 18. Futtermittelerzeugung**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Futtermittelerzeugung, sofern dafür keine Gewerbebeantragung erforderlich ist.
- 19. Gewahrsamsschäden mit Brems-, Betriebs- und Bruchschäden**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 19.1 Abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung und Verlust von fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Dies gilt auch für landwirtschaftliche Zugmaschinen, Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeuge anderer Art.
Versicherungsschutz besteht auch sofern die Schäden durch Zugmaschinen, Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen verursacht werden jedoch nicht Kraftfahrzeuge anderer Art.
- 19.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer
- 19.2.1 für das Schadenereignis keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beanspruchen kann;
- 19.2.2 die Sachen nur kurzfristig, längstens einen Monat, zum Gebrauch im eigenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung mit Kraftfahrzeugen aller Art ist eingeschlossen.
- 19.3 Bei Verwendung von fremden Zugmaschinen, Hub- und Gabelstaplern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen

- Anhängern und Arbeitsgeräten beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den vorgenannten Fahrzeugen auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.¹⁾
- 19.3.1 Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden werden wie Unfallschäden behandelt.²⁾
- 19.3.2 Beschädigungen, die bei Feld- und ähnlichen Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.
- 19.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden
- 19.4.1 an gemieteten oder gepachteten Gebäuden;
- 19.4.2 am Inventar gepachteter Betriebe;
- 19.4.3 an in Weide genommenen Tieren;
- 19.4.4 an fremden Tieren anlässlich der Beförderung mit Fahrzeugen;
- 19.4.5 an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird;
- 19.4.6 an Miet-, Leasing- und Vorführmaschinen und
- 19.4.7 alle sich aus Gewahrsamsschäden ergebenden Vermögensschäden.
- 19.5 Ausgeschlossen sind über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie die Erfüllung von Verträgen.
- 19.6 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 500 €.

- 1) Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind.
- 2) Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.
- Betriebsschäden im Sinne dieser Klausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Gabelstaplern, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind.
- Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch handelt.

20. Hofstelle, land- und forstwirtschaftliche Flächen

- 20.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden oder Räumlichkeiten und allen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Versicherungsschutz besteht auch
- 20.1.1 für vorübergehend stillgelegte Flächen, Ödland sowie Wasser- und Wegeflächen;
- 20.1.2 bei Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
- 20.1.3 wenn Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Betriebsangehörige vermietet, verpachtet oder in anderer Weise überlassen werden; wenn Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder in anderer Weise überlassen werden;
- Versichert sind Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- 20.2 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
- 20.2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten).
- Wenn der im Rahmen der Grunddeckung oder des Erweiterungspaketes vereinbarte Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.
- 20.2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 20.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Eingeschlossen sind jedoch – abweichend von Ziffer 7.5 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, für die der Versicherungsnehmer nach § 110 Sozialgesetzbuch VII von Sozialversicherungsträgern haftbar gemacht wird.
- 20.2.4 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.
- 20.2.5 – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
- Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

21. Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen/-geräte

- 21.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und/oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, soweit es sich handelt um
- 21.1.1 nicht selbstfahrende Geräte und Maschinen im versicherten Betrieb, auch bei Verwendung zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb, sowie nicht zulassungspflichtige Anhänger;¹⁾

- 21.1.2 Kraftfahrzeuge (z. B. Zugmaschinen, und Raupenschlepper) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit sowie Maschinen oder Kraftfahrzeugen als stationäre Kraftquellen im eigenen Betrieb – nicht jedoch zur Lohnarbeit;²⁾
- 21.1.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Feldhäcksler und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen) sowie Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit im eigenen Betrieb – nicht jedoch zur Lohnarbeit;^{2) 3)}
- 21.1.4 sonstige Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;⁴⁾ einschließlich Be- und Entladeschäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern gemäß nachstehender Ziffer IV 3.
- 21.2 Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) und Ziffer 4.3 (1) AHB.
- 21.3 Hierfür gilt:
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.
Nicht versichert bleibt die persönliche Haftpflicht derjenigen Personen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.
- 21.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit verletzt, gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 21.5 Für Schäden an gemieteten, geliehenen und/oder gefälligkeitshalber überlassenen Fahrzeugen gemäß Ziffer 21.1.2 und 21.1.3 besteht – sofern ausdrücklich vereinbart – Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziffer IV. 19.

- 1) Anhänger sind auch bei nur gelegentlicher Verwendung zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb ausschließlich über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu versichern.
- 2) Bei Verwendung der vorgenannten Kraftfahrzeuge bzw. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung. Der Einsatz im Rahmen eines Maschinenringes bzw. einer Miteigentümerschaft ist keine Verwendung zur Lohnarbeit. Dies gilt auch für die gelegentliche Nachbarschaftshilfe, soweit eine Aufrechnung mit anderen Leistungen erfolgt.
- 3) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrt-Versicherungen zu versichern.
Stapler sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufheben, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrt-Versicherungen zu versichern.
- 4) Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind (auch landwirtschaftliche Hofstelle), handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit (selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler jedoch erst mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme-genehmigung nach § 70 Absatz 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

22. Kraftfahrzeuge/selbstfahrende Arbeitsmaschinen zu Lohnarbeiten oder im gewerblichen Nebenbetrieb

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

Versichert ist – nach Maßgabe von Ziffer IV 21 – die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zu Lohnarbeiten oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb einschließlich Be- und Entladeschäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern gemäß vorstehender Ziffer IV 10.

23. Ländliche Schankwirtschaft, Hecken- und ähnliche Wirtschaften

- 23.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer ländlichen Schankwirtschaft mit erlaubnisfreiem Ausschank von Eigenbauweinen (z. B. Hecken-, Strauß-, Besen-, Kranz- und ähnliche Wirtschaften), die als Neben-

- betrieb der Land- und/oder Forstwirtschaft ausschließlich vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen nebenberuflich geführt wird.
- 23.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den Restaurationsgästen unentgeltlich zur Aufbewahrung übergebenen Sachen.
- 24. Leitungsschäden**
- 24.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 24.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 25. Mietsachschäden**
- 25.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden und an deren Einrichtungen entstehen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 25.1.2 wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und – insofern abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – durch Abwässer.
- 25.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art, Elektro- und Gasgeräten, soweit es sich nicht um Brand oder Explosionsschäden handelt;
 - wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- 26. Nachhaftung (Betriebsaufgabe)**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- Wird der Versicherungsvertrag allein auf Grund des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos, d.h. Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung oder Berufsaufgabe, auch Tod des Versicherungsnehmers (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen Vertragspartner, Betriebsauflösung wegen Zahlungsunfähigkeit), beendet, besteht Versicherungsschutz bis zu 3 Jahre nach Vertragsbeendigung im nachfolgend genannten Umfang.
- Abweichend von Ziffer 1.1 AHB besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach dem Wegfall des versicherten Risikos eintreten, deren Ursachen aber noch vor diesem Zeitpunkt gesetzt wurden;
 - Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen versicherten Risiken (Eigenschaften, Rechtsverhältnisse oder Tätigkeiten);
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Wegfall des versicherten Risikos geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Risiko weggefallen ist.
- Hinweis: Sofern der Versicherungsnehmer als Eigentümer den Betrieb bzw. die Ländereien vollständig verpachtet, ist für sein Haus- und Grundbesitzer-Risiko der Abschluss einer separaten Verpächter-Haftpflichtversicherung erforderlich.*
- 27. Nebenbetriebe**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen, die der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind und sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.
- 28. Nicht gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung**
- 28.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus unentgeltlicher, nicht gewerbsmäßiger sowie nicht auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) erlaubnispflichtiger Überlassung von Arbeitskräften an fremde Unternehmen.
- 28.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich insoweit auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter, die sich daraus ergibt, dass die Auswahl der Arbeitnehmer nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgte und/oder das vom Versicherungsnehmer gestellte Werkzeug Mängel aufwies.
- 28.3 Ausgeschlossen bleiben
- Ansprüche wegen Schäden im Betrieb des Entleihers, insbesondere Beschädigungen von Maschinen, Arbeitsmaschinen, -geräten und sonstigem Inventar;
 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Entleihers.
- 29. Nutzung von Internet-Technologien**
- 29.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.7 AHB, 7.15 AHB und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um folgende Schäden handelt:
- 29.1.1 Schäden aus der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder Schadprogramme;
- 29.1.2 Schäden aus der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 29.1.3 Schäden aus der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
Für Ziffer 29.1.1 bis 29.1.3 gilt:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 29.1.4 Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- 29.1.5 Schäden aus der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.
Für Ziffer 29.1.4 und 29.1.5 gilt:
In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- 29.2 Die Ersatzleistung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt und steht für alle Schäden eines Versicherungsjahres – abweichend von Ziffer 6.2 AHB – einmal im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- 29.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- 29.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 29.5 Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 29.6 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;

- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
 - Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
 - Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.
- 29.7 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziffer 7 AHB und Ziffer VI. Ansprüche,
- 29.7.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten – vom Empfänger ungewollten – elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- 29.7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden.
- 29.7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

30. Privathaftpflicht-Versicherung

Für den Versicherungsnehmer besteht – als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag – eine Privathaftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR 60).

Der erweiterte Versicherungsschutz der Komfortdeckung nach den Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung mit Komfortdeckung gilt nur dann als vereinbart, soweit das Erweiterungspaket Bestandteil dieses Vertrages ist. Ist die Versicherungsnehmerin eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine juristische Person, gilt dieser Versicherungsschutz nur für die im Antrag genannte Person.

Für die im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebenden volljährigen unverheirateten Kinder sowie für die auf dem Hof lebenden Alten-teiler/Altsitzer besteht ebenfalls Haftpflichtversicherungsschutz als Privatperson im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung.

Ein anderweitig bestehender Versicherungsschutz geht dieser Versicherung vor. Die Mitversicherung endet automatisch mit Beendigung/Aufhebung der Betriebs-haftpflicht-Versicherung.

31. Produkthaftpflicht: Konventionelle Produkthaftpflicht-Versicherung (Personen- oder Sachschäden durch Produkte)

Mitversichert ist nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR 91) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungs-nehmers für Personen-, Sach- und daraus entstehende weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht werden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versiche-rungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abge-schlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

32. Produkthaftpflicht: Erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung – ohne Milchgeldausfalldeckung

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 32.1 Mitversichert ist nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR 91) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungs-nehmers
- 32.1.1 für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen verschuldensunabhängig dafür einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind;
- 32.1.2 für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge der Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind;
- 32.1.3 für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.
- 32.2 Nicht versichert ist die Entschädigung eines Milchgeldausfalls gemäß Ziffer 4.4.
- 32.3 Versicherungsschutz wird im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden gewährt. Die Ersatzleistung für gemäß Ziffer 32.1.2 und Ziffer 32.1.3 ist je Versicherungsfall auf den für Produkthaftpflichtschäden vereinbarten Betrag begrenzt.

- 32.4 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden der erwei-terten Produkthaftpflicht-Versicherung gemäß Ziffer 32.1.2 und Ziffer 32.1.3 beträgt 10 %, mindestens 250 €, höchstens 2.500 €.

33. Produkthaftpflicht: Erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung – mit Milchgeldausfalldeckung –

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 33.1 Mitversichert ist nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR 91) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungs-nehmers
- 33.1.1 für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen verschuldensunabhängig dafür einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind;
- 33.1.2 für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge der Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind;
- 33.1.3 für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.
- 33.2 Mitversichert ist nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risiko-beschreibungen für die Produkthaftpflicht-Versicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR 91), Ziffer 4.4 der Milchgeldausfall.
- 33.3 Versicherungsschutz wird im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden gewährt. Die Ersatzleistung gemäß Ziffer 33.1.2 und Ziffer 33.1.3 ist je Versicherungsfall auf den für Produkthaftpflichtschäden vereinbarten Betrag begrenzt.
- 33.4 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden der erweiterten Produkthaftpflicht-Versicherung gemäß Ziffer 33.1.2 und Ziffer 33.1.3 beträgt 10 % – mindestens 250 €, höchstens 2.500 €.

34. Schiedsgerichtsvereinbarungen

- 34.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungs-falls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
 - b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichts-vereinbarung festgelegt sein.
 - c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzu-geben.
- 34.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer entscheidende Mitwirkung einzuräumen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

35. Schweiß- und Schneidarbeiten sowie Arbeiten mit Lötgeräten

- 35.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Feuer- oder Explosions-sach-schäden aus Anlass von Schweiß- und Schneidarbeiten mit Brenngas (autogen) oder elektrischem Strom sowie Arbeiten mit Lötgeräten jeder Art beim Löten, Abbrennen von Farbanstrichen, Auftauen eingefrorener Rohrleitungen, Anwärmen und dgl., soweit es sich nicht um Schadenersatzansprüche im Sinne von Ziffer 7.10 AHB handelt (siehe jedoch Ziffer XI. 2).

36. Sozialeinrichtungen/Betriebssportgemeinschaften

- 36.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z. B. Kantinen, Kindergärten, Betriebssportgemeinschaften), auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

- 36.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebs-sportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.
- 37. Strafverteidigungskosten**
- 37.1 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge hat, übernimmt der Versicherer – abweichend von Ziffer 5.3 AHB – die Gerichtskosten sowie die Kosten der Verteidigung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- 37.2 Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, dass der Versicherungsnehmer spätestens nach Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens seinerseits den Versicherer unverzüglich hiervon unterrichtet.
- 37.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Geldstrafen, Geldsanktionen und dgl. sowie Strafen und Strafvollstreckungskosten.
- 37.4 Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers besteht (z.B. Rechtsschutzversicherung), gehen diese vor.
- 38. Strahlenschäden**
- 38.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB und Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 38.1.1 wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahler, Laser- und Masergeräten sowie deckungsvorsorgefreien Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.
- Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- 38.2 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- 38.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
- 38.3.1 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- 38.3.2 wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- 38.3.3 gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.
- 39. Subunternehmer**
- 39.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Generalunternehmer aus der Vergabe von (Teil-) Leistungen aus selbst übernommenen Aufträgen an fremde Unternehmen (Subunternehmer) bis zu einer jährlichen Auftragssumme – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde – von 200.000 €.
- 39.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf vom Subunternehmer ausgeführte Tätigkeiten und Verrichtungen, die über das im Antrag und/oder Versicherungsschein beschriebene Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen. Die Regelungen der Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) bleiben unberührt.
- 39.3 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Subunternehmers und seiner Betriebsangehörigen.
- 40. Tätigkeitsschäden bei Arbeiten auf fremden Grundstücken,**
- 40.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei Arbeiten auf fremden Grundstücken (Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers) an fremden Sachen entstanden sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeiten benutzt hat;
 - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben;
- keine Be- und Entladeschäden gemäß Ziffer 10 oder Leitungsschäden gemäß Ziffer 24 sind.
- 40.2 Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
- 40.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder –verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.
- 41. Teilnahme an Maschinenringen**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Auftraggeber und Auftragnehmer von Arbeiten sowie aus dem Verleihen und Entleihen von Maschinen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Maschinenringes, dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört.
- 42. Tierhaltung: Halten, Hüten, Verwenden**
- 42.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Hüten und Verwenden von
- 42.1.1 Nutz- und Zuchttieren (auch Zuchttiere zum Belegen fremder Tiere) im versicherten Betrieb;
- Hinweis: Für Hunde, Reitpferde, Pferde für entgeltliche Kutsch- und Schlittenfahrten, Pensionspferde sowie Wanderschäfereien besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.
- 42.1.2 Zuchtstuten und -hengsten, soweit diese nicht zu Reitzwecken genutzt werden;
- 42.1.3 Zugtieren, die für eigene land- und/oder forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden;
- 42.1.4 Dam-, Rot- und Schwarzwild in eingefriedeten Gehegen.
- 42.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist, sowie die Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- 42.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionstieren und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 43. Tierhaltung: Flurschäden**
- Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden, soweit es sich nicht um durch Wanderschäfereien verursachte Schäden handelt.
- 44. Tierhaltung: Hunde**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 44.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden und deren bis 12 Monate alten Jungtiere.
- 44.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist, sowie die Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- 45. Tierhaltung: Pferde – entgeltliche Kutsch- und Schlittenfahrten**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Verwendung von Kutschen/Schlitten zur Personenbeförderung für gewerbliche/entgeltliche Zwecke einschließlich der Haftpflicht als Halter der zugehörigen Kutschpferde.
- 46. Tierhaltung: Pferde – Pferdeponen, Pferdeunterstellung**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 46.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gewerbsmäßigen Tierhaltung. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionstieren.
- 46.2 Bei Mitversicherung von Schäden an den Pensionspferden:
- 46.2.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an den Pensionspferden.
- 46.2.2 Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden beim Reiten, am Zaum- und Sattelzeug sowie sonstigem Zubehör für Nutzung und Pflege.
- 47. Tierhaltung: Pferde – Reitpferde (auch Zuchtstuten/-hengste zu Reitzwecken)**
- Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:
- 47.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Reitpferden (auch Kleinpferde und Ponys) und deren bis 12 Monate alten Jungtiere.

- 47.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 47.2.1 des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
 47.2.2 aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckkakt;
 47.2.3 aus Flurschäden durch Reittiere.

47.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionspferden.

48. Tierhaltung: Wanderschäfereien

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 48.1 Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht aus der Haltung von Hütehunden.
 48.2 Sofern besonders vereinbart, besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden aus dem Pferch. Für sonstige Flurschäden besteht kein Versicherungsschutz.

49. Umweltschäden

- 49.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Umweltschäden nach Maßgabe der Ziffer I. Umwelt-Haftpflicht – Land und Forst und Ziffer II.A Umwelt-Schaden – Land und Forst der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Umweltschäden im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Ziffer I. und Ziffer II.A BBR 46).

50. Umwelt-Schaden-Kasko (Boden/Gewässer)

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt:

- 50.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftung für Pflichten und Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz nach Maßgabe der Ziffer II.B Umwelt-Schaden-Kasko (Boden/Gewässer) der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Umweltschäden im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Ziffer II.B 1. BBR 46).
- 50.1.1 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- 50.1.2 an Boden oder Gebäudesubstanz, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, soweit von diesem Boden oder der Gebäudesubstanz Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen;
- 50.1.3 an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, gepachtet oder geliehen sind oder waren sowie am Grundwasser.
- 50.2 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftung für weitergehende Pflichten und Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz nach Maßgabe der Ziffer II.B Umwelt-Schaden-Kasko (Boden/Gewässer) der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Ziffer II.B 2. BBR 46I), wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist.

51. Verletzung von Datenschutzgesetzen

- 51.1 Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Eingeschlossen sind insoweit – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

52. Vermögensschäden durch sonstige Ursachen

- 52.1 Sonstige Vermögensschäden
 52.1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB im Zusammenhang mit Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
 52.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 d) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

- e) aus der Verletzung Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 f) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 g) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 h) aus
 – Rationalisierung und Automatisierung,
 – Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung
 – Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 i) aus Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung sowie Reiseveranstaltung;
 j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 l) aus Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

53. Versehensklausel (versehentlich nicht gemeldete neue Risiken)

- 53.1 der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene, neue Risiken, die im Rahmen der Betriebsbeschreibung im Antrag bzw. im Versicherungsschein liegen und weder nach den Allgemeinen noch nach den Besonderen Versicherungsbedingungen dieses Vertrages ausgeschlossen sind.
- 53.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahrentritt an zu entrichten.
- 53.3 Ziffer 53.1 und 53.2 beziehen sich nicht auf Umweltrisiken (s. Ziffer IV. 49). Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt

54. Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln

- 54.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln innerhalb des versicherten Betriebes, soweit es sich nicht um Umweltschäden im Sinne von Ziffer 7.10 AHB handelt.
- 54.2 Nicht versichert sind Ansprüche
 a) wegen Schäden am behandelten Gut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 b) wegen Schäden durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften;
 c) wegen Schäden durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

55. Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

56. Vorsorgeversicherung

- 56.1 Abweichend von Ziffer 4.2 AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages auch für die Vorsorgeversicherung.
- 56.2 Abweichend von Ziffer 4.3 (5) gilt die Vorsorgeversicherung auch für Risiken aus betrieblicher und beruflicher Tätigkeit.
- 56.3 Diese Deckungserweiterung findet keine Anwendung auf Umweltrisiken (s. Ziffer IV. 48). Ziffer 7.10 AHB bleibt unberührt.

V. Nicht versicherte Risiken

1. Allgemeine Ausschlüsse

- Nicht versichert ist insbesondere die Haftpflicht
- 1.1 aus Tätigkeiten, die nicht typisch sind für den versicherten Betrieb oder Beruf oder sonst nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

- 1.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- 1.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 1.5 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- 1.6 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- 1.7 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlsäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;
- 1.8 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 1.9 aus Herstellung und/oder Handel von Tabak;
- 1.10 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 1.11 nach den Artikel 1792 ff. und 2270 und den damit in Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 5.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.1 genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2. Pflichtwidriger Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

3. Kraftfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziffer IV Nr. 21).
- 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 3.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 3.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4. Luft-/Raumfahrzeuge

- 4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 4.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5. Wasserfahrzeuge

- 5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Umweltschäden im Rahmen der Betriebshaftpflicht-Versicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBR 46)

- I. Umwelt-Haftpflicht – Basis Land und Forst
- II. A Umwelt-Schaden – Basis Land und Forst
- II. B Umwelt-Schaden – Kasko (Boden/Gewässer)

I. Umwelt-Haftpflicht – Basis Land und Forst

- 1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2. Risikobegrenzung
- 3. Mitversicherte Anlagen
- 4. Versicherungsfall
- 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 6. Nicht versicherte Tatbestände
- 7. Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt
- 8. Nachhaftung
- 9. Versicherungsfälle im Ausland
- 10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und den folgenden Bedingungen und Risikobeschreibungen.

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziffer 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle/Gärreste, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

Eine Verwendung in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn

- diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen;
- diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden;
- Pflanzenschutzmittel in fremde Nachbarkulturen abdriften.

- 1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist – soweit der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 3 nicht ausdrücklich ausgeweitet wurde – die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die dazu bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen);

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG-Anlagen/Pflichtversicherung);

- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 – 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 – 2.5 bestimmt sind (Umwelt-Regressrisiko).

3. Mitversicherte Anlagen

- 3.1 Abweichend von Ziffer 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche, Gülle/Gärreste und Flüssigdünger, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter die vereinbarte Menge nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen, oder in oben offenen Behältern oder geschlossenen Gruben – nicht jedoch in Lagunen – auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

- 3.1.2 aus der Lagerung von festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;

- 3.1.3 aus der Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester (Biodiesel) auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter die vereinbarte Menge nicht übersteigt und die Mineralöle sowie Pflanzenölmethylester überwiegend für den versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.

- 3.1.4 aus der Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln sowie festen Düngemitteln, Pflanzenölen und Gas (Propan, Butan) auf dem Betriebsgrundstück, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;

- 3.1.5 aus der Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 220 l/kg (Kleingebinde) beträgt;

- 3.1.6 aus Betriebsmitteln in nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht erfasst sind, insoweit abweichend von Ziffer 6.15;

- 3.1.7 aus Betriebsmitteln in sonstigen Maschinen, Einrichtungen bis 220 Liter je geschlossenes System;

- 3.1.8 als Inhaber von Fett-, Benzin- und Ölabscheidern sowie von Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer.

Zu Ziffer 3.1.5 – 3.1.8 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden jedweder Art, die im ursächlichen Zusammenhang mit HKW (Halogenkohlenwasserstoffe) bzw. HKW-haltigen Substanzen (z. B. CKW (Chlorierte Kohlenwasserstoffe), FKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffe) oder PCB (Polychlorierte Biphenyle) bzw. PCB-haltigen Substanzen stehen.

- 3.2 Wird eine der Mengenschwellen der Ziffer 3.1.1 – 3.1.7 überschritten, erlischt – abweichend von Ziffer 3.1 (2) AHB – die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und Ziffer 4 AHB – Vorsorge-Versicherung – finden für alle Risiken der Ziffer 3.1 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit ebenfalls besonderer Vereinbarung.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Ansprüchen erkennbar war.

- 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
– nach einer Störung des Betriebes oder
– aufgrund behördlicher Anordnung
Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehenden Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 400.000 €, ersetzt.
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 50 €, höchstens 2.500 €, selbst zu tragen.
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- 6. Nicht versicherte Tatbestände**
- Nicht versichert sind
- 6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen.
- 6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht).
- 6.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle entstehen.
- 6.9 Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle
– ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
– ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
– unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
– unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
– an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.
- 6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.11 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.12 Ansprüche
– wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
– wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindlichen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 6.15 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 6.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
– der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Raum- und Luftfahrzeuge, soweit die Teile

ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

7. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

7.1 Versicherungsschutz wird im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden gewährt. Gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenleistung 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 € selbst zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist sowie bei Ansprüchen wegen Schäden durch Fett-, Benzin- und Ölabscheider.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9. Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziffer 1 dieser Bedingungen – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle, – die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind; – aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

9.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl..

9.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

9.3.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

9.3.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

9.3.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

9.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten,

Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

9.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

10.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

10.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

10.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

10.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

II. A Umwelt-Schaden – Basis Land und Forst

1. Gegenstand der Versicherung
2. Risikobegrenzung
3. Betriebsstörung
4. Leistungen der Versicherung
5. Versicherte Kosten
6. Erhöhungen und Erweiterungen
7. Neue Risiken
8. Versicherungsfall
9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

10. Nicht versicherte Tatbestände
11. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt
12. Nachhaftung
13. Versicherungsfälle im Ausland
14. Kündigung nach Versicherungsfall
15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) und den folgenden Bedingungen und Risiko-beschreibungen.

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB und Ziffer 7.10 a) AHB – die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs-, Berufs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Risiken und Tätigkeiten:

- 1.1.1 Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffer 2.1 bis 2.5 fallen,
- 1.1.2 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 1.1.3 umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- 1.1.3 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 1.1.4 Abweichend von Ziffer 2.1 und 2.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf
 - 1.1.4.1 die Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche, Gülle/Gärreste und Flüssigdünger, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter die vereinbarte Menge nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen, oder in oben offenen Behältern oder geschlossenen Gruben – nicht jedoch in Lagunen – auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind;
 - 1.1.4.2 die Lagerung von festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;
 - 1.1.4.3 die Lagerung von Mineralölen und Pflanzenölmethylester (Biodiesel) auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter die vereinbarte Menge nicht übersteigt und die Mineralöle sowie Pflanzenölmethylester überwiegend für den versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.
 - 1.1.4.4 die Lagerung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln sowie festen Düngemitteln, Pflanzenölen und Gas (Propan, Butan) auf dem Betriebsgrundstück, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;
 - 1.1.4.5 die Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 220 l/kg (Kleingebinde) beträgt;
 - 1.1.4.6 Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kfz und selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebs-haftpflicht erfasst sind, insoweit abweichend von Ziffer 6.15;
 - 1.1.4.7 Betriebsmittel in sonstigen Maschinen, Einrichtungen bis 220 l je geschlossenes System;
 - 1.1.4.8 als Inhaber von Fett-, Benzin- und Ölabscheidern sowie von Kleinkläranlagen für häusliche Abwässer.

Zu Ziffer 1.1.4.5 – 1.1.4.8 gilt:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden jedweder Art, die im ursächlichen Zusammenhang mit HKW (Halogenkohlenwasserstoffe) bzw. HKW-haltigen Substanzen (z. B. CKW (Chlorierte Kohlenwasserstoffe), FKW (Fluorchlorkohlenwasserstoffe) oder PCB (Polychlorierte Biphenyle) bzw. PCB-haltigen Substanzen stehen.

1.1.5 Wird eine der Mengenschwellen der Ziffer 1.1.4.1 - 1.1.4.7 überschritten, erlischt die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziffer versicherten Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. Die Bestimmungen der Ziffer 7 – Neue Risiken – finden für alle Risiken der Ziffer 1.1.4 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit ebenfalls besonderer Vereinbarung.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht
1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3 Mitversichert ist – insoweit abweichend von Ziffer 10.14 – die gleichartige gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;¹⁾
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Hub- und Gabelstapler mit mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;²⁾
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.²⁾

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

1) Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahme genehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

2) Hinweis: § 2 Ziffer 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern.

§ 2 Ziffer 18 FZV: Stapler: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufheben, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für Kraftfahrzeug-Versicherungen zu versichern.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 3. Betriebsstörung**
- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung, des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 1.1.2 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 1.1.1 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 1.1.2. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- 4. Leistungen der Versicherung**
- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtig sind Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung- und Kostentragsverpflichtung ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 4.4 Ziffer 5 AHB findet keine Anwendung.
- 5. Versicherte Kosten**
- Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
- 5.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1 die Kosten für die „primäre Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2 die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3 die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der vereinbarten Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 €, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 300.000 €, ersetzt.
- 5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- 5.3 Die unter Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziffer 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziffer 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
- 6. Erhöhungen und Erweiterungen**
- 6.1 Für Risiken der Ziffern 1.1.3 und 1.1.4 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 1.1.4 versicherten Risiken.
- 6.2 Für Risiken gemäß Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- 6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 25 kündigen.
- 7. Neue Risiken**
- 7.1 Für Risiken gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages – abweichend von Ziffer 4.2 AHB – sofort bis zur Höhe von 300.000 €.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- 7.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 7.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziffer 7.1 gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- 8. Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt

bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
(1) für die Versicherung nach Ziffer 1.1.1 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
(2) für die Versicherung nach Ziffer 1.1.2 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
(3) für die Versicherung nach Ziffer 1.1.3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten; Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (1) bis (3) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 400.000 €, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €, selbst zu tragen und findet bei Schäden durch Brand oder Explosion keine Anwendung.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich im Aufwendungen i. S. v. Ziffer 9.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Betriebs-einrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10. Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

10.2 am Grundwasser;

10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

10.6 die im Ausland eintreten;

10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle/Gärreste, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

10.11 die zurückzuführen sind auf
(1) gentechnische Arbeiten;
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
(3) Erzeugnisse, die
– Bestandteile aus GMO enthalten
– aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden;

10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist;

10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen;

10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen; Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden;

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge aus

– der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;
- 10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. Bundesberggesetzes;
- 10.19 die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
- 11. Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt**
- 11.1 Die Versicherungssumme entspricht der für die Betriebs-Haftpflichtversicherung mit Umwelt-Haftpflicht-Basisdeckung vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden bzw. pauschalen Versicherungssumme. Sie bildet die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
- durch dieselbe Ursache;
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Sanierungsanforderungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Sach- und Vermögensschaden mit 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €, selbst. Dies gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziffer 5 und Zinsen nicht aufzukommen.
- 12. Nachhaftung**
- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der Ziffer 12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 13. Versicherungsfälle im Ausland**
- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenden Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziffer 1.1.1 und 1.1.4 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, gem. Ziffer 1.1.1.
- Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.
- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.1.3 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 1.1.2 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 1.1.3 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 1.1.1 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland gelegener Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 14. Kündigung nach Versicherungsfall**
- 14.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 14.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 15. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**
- 15.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- 15.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde;
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer;
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - den Erlass eines Mahnbescheids;
 - eine gerichtliche Streitverkündung;
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

- 15.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 15.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 15.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 15.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 15.7 Ziffer 25 AHB findet keine Anwendung.

II. B Umwelt-Schaden-Kasko (Boden/Gewässer)

- | | |
|---|---|
| 1. Sanierungskosten auf Grundlage Umweltschadensgesetz | 3. Nicht versicherte Tatbestände |
| 2. Sanierungskosten auf Grundlage Bundesbodenschutzgesetz | 4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt |

Falls besonders vereinbart, gilt:

1. Sanierungskosten auf Grundlage Umweltschadensgesetz

- 1.1 Abweichend von Abschnitt II. A Ziffer 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
- 1.2 an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- 1.3 an Boden oder mit diesem Boden verbundene Gebäudesubstanz, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, soweit von diesem Boden oder der mit diesem Boden verbundenen Gebäudesubstanz Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- 1.4 an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren sowie – insoweit abweichend von Abschnitt II. A Ziffer 10.2 – am Grundwasser.
- 1.5 Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Gebäudesubstanz, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Abschnitt II. A Ziffer 1.1 dritter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Abschnitt II. A Ziffer 6 und 7 und AHB Ziffer 4 kein Versicherungsschutz.

2. Sanierungskosten auf Grundlage Bundesbodenschutzgesetz

- 2.1 Abweichend von Abschnitt II. A Ziffer 10.1 und über den Umfang der vorstehenden Abschnitt II. B Ziffer 1 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers ist. Abschnitt II. A Ziffer 3.2 findet keine Anwendung. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Abschnitt II. A Ziffer 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Abschnitt II. A Ziffer 6 und 7 und AHB Ziffer 4 kein Versicherungsschutz

2.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Abschnitt II. A Ziffer 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3. Nicht versicherte Tatbestände

- 3.1 Die in Abschnitt II. A Ziffer 10 genannten Ausschlüsse finden – soweit nicht vorstehend gemäß Abschnitt II. B Ziffer 1 und 2 anderes bestimmt ist – auch für die Umwelt-Schaden-Kasko Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt darüber hinaus:

Nicht versichert sind:

- 3.2 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- 3.4 Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 3.5 Kosten i. S. v. Ziffer 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

4. Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die vereinbarte Versicherungssumme für die Umwelt-Schaden-Kasko ist gleichzeitig die Jahreshöchstersatzleistung. Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß vorstehend Abschnitt II. B Ziffer 1 und 2 versicherten Kosten 10 %, mindestens 50 €, höchstens jedoch 2.500 €, selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet. Abweichend von Ziffer 1 sind Ansprüche auch dann versichert, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Verursacher des Schadens ist. Die Höchstersatzleistung pro Anspruch und für alle Ansprüche eines Versicherungsjahres ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für solche Fälle auf 25.000 € begrenzt.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Produkthaftpflichtversicherung (BBR 91)

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versichertes Risiko
3. Mitversicherte Personen
4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes
5. Versicherungsfälle im Ausland (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)
6. Risikoabgrenzungen
7. Zeitliche Begrenzung
8. Versicherungsfall und Serienschaden
9. Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbehalt
10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos/neue Risiken

Der Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflicht-Versicherung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (BBR2) und den folgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen:

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.
- Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.
- 1.2 Für Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind, gelten die für die Betriebshaftpflicht-Versicherung vereinbarten Bestimmungen der Ziffer IV 39 BBR 2.

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit den mitversicherten Nebenrisiken.
Im Rahmen dieses Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer). Nicht versichert bleibt die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

3. Mitversicherte Personen

Es gelten die für die Betriebshaftpflicht-Versicherung vereinbarten Bestimmungen Ziffer II BBR 2.

4. Abgrenzungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 4.1 Personen oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden
- 4.2.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.2.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.
Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 4.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.2.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 1 oder 4.1 besteht;

- 4.2.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
- 4.2.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8).
Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbesserung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 4.2.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8).
Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
- 4.2.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.
- 4.3 Weiterver- oder Weiterbearbeitungsschäden
- 4.3.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.2 genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.
Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.
Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
- 4.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- 4.3.2.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- 4.3.2.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbesserung der weiterverarbeiteten oder weiterbearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 6.2.8).
Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder weiterbearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbesserung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- 4.3.2.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinnes), weil die weiterverarbeiteten oder weiterbearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 6.2.8).
Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung zu erwarten gewesen wäre.
- 4.4 Milchgeldausfall
- 4.4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den entgangenen Verkaufspreis, wenn die für den Verkauf vorgesehene Milch kontaminiert ist und deshalb nicht veräußert wird.
Entschädigt werden dabei auch die Kosten für die Entsorgung ausschließlich der von dem Versicherungsnehmer gelieferten Milch.
- 4.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen noch nicht an den abnehmenden Betrieb gelieferter Milch.
- 4.4.3 Voraussetzung für die volle Entschädigung von Verkaufspreis und Entsorgungs-

kosten ist, dass die Kontamination unvorhergesehen war. Dies ist der Fall, wenn sie weder rechtzeitig vorhergesehen wurde noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätte vorhergesehen werden können.

Wird die Kontamination von dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person grob fahrlässig nicht vorhergesehen, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.4.4 Nicht versichert sind

4.4.4.1 die vom Abnehmer vorgenommene Reduzierung des Milchgeldes aufgrund der Überschreitung der in der zum Zeitpunkt des Schadeneintritts gültigen Milchgüterverordnung festgeschriebenen Grenzwerte.

4.4.4.2 die vom Abnehmer vorgenommene Reduzierung des Milchgeldes aufgrund der in den der Lieferung zugrunde liegender Vertragsbestimmungen (Milchlieferordnung u.ä.) festgeschriebenen Grenzwerte sowie

4.4.4.3 Schäden durch Tierseuchen und übertragbare Krankheiten.

4.4.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

5. Versicherungsfälle im Ausland (auch Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden)

Es gelten die für die Betriebshaftpflicht-Versicherung vereinbarten Bestimmungen Ziffer IV Nr. 7 BBR 2.

6. Risikoabgrenzungen

6.1 Nicht versichert sind

6.1.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 ausdrücklich mitversichert sind,
– auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
– wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
– wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
– auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
– auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
– wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

6.1.2 im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2 ff. Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

6.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind

6.2.1 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat;

6.2.2 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

6.2.3 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 7.8 AHB;

6.2.4 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.2.5 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

6.2.6 Ansprüche aus

– Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
– Tätigkeiten, (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;

6.2.7 Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

6.2.8 Ansprüche wegen Kosten gemäß Ziffer 4.2.2.3, 4.3.2.2 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen der Ziffer 4.2.2.4 und 4.3.2.3, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

7. Zeitliche Begrenzung

7.1 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 4.2 ff. umfasst die Folgen aller Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigebliogenheiten.

7.2 Für Ansprüche nach Ziffer 4.2 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

8. Versicherungsfall und Serienschaden

8.1 Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretene Schadenereignis gemäß Ziffer 1.1 AHB.

8.2 Der Versicherungsfall tritt ein bei:

8.2.1 Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

8.2.2 Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung der Erzeugnisse;

8.2.3 Ziffer 4.4 im Zeitpunkt der Ablieferung der kontaminierten Milch.

8.3 Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
– aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
– aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

9. Versicherungssumme, Maximierung und Selbstbehalt

9.1 Versicherungsschutz wird – soweit nicht anders vereinbart – im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden gewährt. Versicherungsschutz für gem. Ziffer 4.2 und 4.3 mitversicherte Vermögensschäden wird bis zu der im Versicherungsschein genannten Höchstersatzleistung für Produkthaftpflichtschäden im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden gewährt.

Versicherungsschutz für gem. Ziffer 4.4 mitversichertem Milchgeldausfall wird bis zu einer Höchstersatzleistung von 50.000 € im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden gewährt.

9.2 Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Maximierung) ist auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

9.3 Von jedem Schadenfall der erweiterten Produkthaftpflicht-Versicherung gemäß Ziffer 4.2 – 4.3 hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 300 €, höchstens 3.000 € selbst zu tragen.

10. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

10.1 Der Versicherungsnehmer hat

– wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB);
– Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB)
zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziffer 13.1 und 4.1 AHB – unverzüglich anzuzeigen.

10.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziffer 9.3 genannten Selbstbehalte in Schadenfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung (BBR 60 E)

09/19

1. **Versichertes Risiko**
2. **Mitversicherte Personen**
 - 2.1 Ehegatte / eingetragener Lebenspartner
 - 2.2 Minderjährige Kinder
 - 2.3 Volljährige Kinder
 - 2.4 Kinder mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung
 - 2.5 Pflegebedürftige Familienangehörige
 - 2.6 Im Haushalt beschäftigte Personen
 - 2.7 Au-Pairs und Austauschschüler
 - 2.8 Eheähnlicher Lebenspartner – falls besonders vereinbart –
 - 2.9 Alleinstehender Familienangehöriger – falls besonders vereinbart –
3. **Familie und Haushalt**
 - 3.1 Familien- und Haushaltsvorstand
 - 3.2 Dienstherr
 - 3.3 Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern)
 - 3.4 Tätigkeit als Betreuer
 - 3.5 Fachpraktischer Unterricht
 - 3.6 Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit
 - 3.7 Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit
4. **Haus und Wohnung**
 - 4.1 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr, Photovoltaikanlagen, Flächengeothermie-Anlagen
 - 4.2 Sachschäden durch Abwässer
 - 4.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
 - 4.4 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
 - 4.5 Abhandenkommen von privaten Schlüsseln
5. **Freizeit und Sportausübung**
6. **Waffen und Munition**
7. **Tiere**
8. **Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
9. **Schäden im Ausland**
10. **Übertragung elektronischer Daten**
11. **Ansprüche aus Benachteiligungen**
12. **Gewässerschäden**
13. **Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**
14. **Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**
15. **Diensthaftpflicht für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes**

1. **Versichertes Risiko**

- 1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.
- 1.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (siehe jedoch Ziffer 3.6)
 - (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. **Mitversicherte Personen**

Hinweise:

- Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche*
- des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen,
 - mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer,
 - mitversicherter Personen untereinander.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern Sozialleistungsträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden und Sachschäden an Gebäuden, die beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte, bei mitversicherten Personen durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht werden.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Mitversichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht.

2.1 **Ehegatte / eingetragener Lebenspartner**

des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;

2.2 **Minderjährige Kinder**

- 2.2.1 ihrer minderjährigen unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
- 2.2.2 Für Schäden durch deliktsunfähige Kinder unter 7 Jahren gilt:
Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Kein

Versicherungsschutz besteht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergangenen Recht. Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.
Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall 10.000 €.

2.3 **Volljährige Kinder**

- 2.3.1 ihrer volljährigen unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und / oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, Anerkennungs-jahr –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.), höchstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Dieses gilt auch, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.
Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Gleiches gilt für Wartezeiten bis zu 18 Monate bis zum Beginn einer Berufsausbildung oder des Studiums nach Abschluss der Schulausbildung. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn innerhalb dieser Wartezeit Aushilfstätigkeiten ausgeübt werden.

2.3.2 **Nachversicherungsschutz**

Entfällt die Mitversicherung der vorgenannten Kinder, weil sie nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben, besteht Nachversicherungsschutz für bis zu 6 Monate, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

2.4 **Kinder mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung**

ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung;

2.5 **Pflegebedürftige Familienangehörige**

ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen, dauernd pflegebedürftigen Familienangehörigen (gemäß Ziffer 7.5 AHB 2019), denen von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 1 zuerkannt wurde.
Die Mitversicherung endet mit dem Wegfall der Pflegebedürftigkeit oder der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem pflegebedürftigen Familienangehörigen. Bei direkt anschließendem Aufenthalt in einem Pflegeheim bleibt der Versicherungsschutz bestehen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

2.6 Im Haushalt beschäftigte Personen

der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Au-Pair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.7 Au-Pairs und Austauschschüler

von Au-Pairs und Austauschschülern während der Dauer Ihres Gastaufenthaltes, die vorübergehend – bis zu einem Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

2.8 Eheähnlicher Lebenspartner – falls besonders vereinbart –

im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen in Abänderung von Ziffer 2.1 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder und pflegebedürftigen Familienangehörigen, diese entsprechend Ziffer 2.2 bis 2.5:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden.
- (1) Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
- (2) Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
- (3) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 14 sinngemäß. Das Gleiche gilt im Todesfall des Partners für dessen Kinder;

2.9 Alleinstehender Familienangehöriger – falls besonders vereinbart –

im Falle ausdrücklicher Vereinbarung ein namentlich benannter, alleinstehender Familienangehöriger, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt. Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Familienangehörigen.

3. Familie und Haushalt

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht

3.1 Familien- und Haushaltsvorstand

als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

3.2 Dienstherr

als Dienstherr der in ihrem Haushalt tätigen Personen (siehe auch hierzu Ziffer 11);

3.3 Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern)

als Tagesmutter (Tageseltern) aus der Beaufsichtigung von bis zu sechs zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung; z. B. bei Spielen, Ausflügen usw. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder;

3.4 Tätigkeit als Betreuer

als vom Vormundschaftsgericht bestellter – nicht beruflicher – Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person;

3.5 Fachpraktischer Unterricht

aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) dieser Einrichtungen;

3.6 Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit

aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit.

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit
 - in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
- (2) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
 - öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
 - wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB;

3.7 Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit

aus selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit.

- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten (z. B. Flohmarkt-, Basarverkauf, Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht), sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Betriebs- oder Berufshaftpflicht) besteht. Der Gesamtumsatz aus diesen Tätigkeiten darf jährlich max. 6.000 € betragen. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Versicherungsschutz wird in diesem Fall nur über eine Betriebs- bzw. Berufs-Haftpflichtversicherung geboten. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB 2019 (Risikoerhöhung/-erweiterung) finden keine Anwendung.
- (2) Nicht versichert sind medizinisch / heilende und planende / bauleitende Tätigkeiten oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

4. Haus und Wohnung

4.1 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr, Photovoltaikanlagen, Flächen-geothermie-Anlagen

4.1.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)

- (1) einer oder mehrerer Wohnungen einschließlich einer Ferienwohnung. Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz als Sondereigentümer. Versichert sind dabei Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- (2) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte oder Reihenhauses) oder eines Zweifamilienhauses. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Miteigentum an zu einem Ein-/Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Durchgangsweg, private Park- und Stellplätze, Abstellplätze für Mülltonnen). Bei Haftpflichtansprüchen der Gemeinschaft der Miteigentümer wegen Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen erstreckt sich die Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers;
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechnung fest installierten Wohnwagens;
- (4) eines unbebauten Grundstückes bis 1.500 qm, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Immobilien und Grundstücke sich im Inland befinden und diese vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ausschließlich zu privaten (Wohn-)Zwecken genutzt werden.

4.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 4.1.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- (1) als Vermieter
 - von einzelnen Wohnräumen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen,
 - einer (Einlieger-)Wohnung im selbst genutzten Ein- bzw. Zweifamilienhaus; soweit dort eine Wohnung vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst bewohnt wird, sowie
 - von bis zu insgesamt drei Eigentumswohnungen/Ferienwohnungen;
- (2) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;

- (3) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019);
- (4) als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf einem selbst bewohnten Ein-/Zweifamilienhaus bis 15 kWp. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers entstehen;
- (5) als Inhaber von Flächegeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper; keine Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden).
Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und (3) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben und Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer auftreten;
- (6) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (7) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

4.2 Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

4.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich

- (1) an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 €;
- (2) an der Einrichtung von vorübergehend (bis zu 6 Monate) gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen/-häusern und ähnlichen Unterkünften, die nicht gleichzeitig Wohnsitz sind.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €.

4.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt;
- (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.

4.4 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entstehen.

4.5 Abhandenkommen von privaten Schlüsseln

4.5.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Schlüsseln (auch Codekarten für elektronische Schlösser, Fernbedienungen (Transponder) mit Schlüsselfunktion sowie General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

4.5.2 Nicht verschuldeter Schlüsselverlust

Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl).
Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.

4.5.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für

- (1) den Ersatz der Schlüssel;
- (2) die notwendige Auswechslung/Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;
- (3) für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und

- (4) – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

4.5.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs);
- (2) die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüsseln, Schlösser und Schließanlagen bei Wohnungseigentümern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- (3) Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln, Kfz-Schlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- (4) Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die der Versicherungsnehmer aufgrund eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art besaß.

4.5.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €, bei nicht verschuldetem Schlüsselverlust beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 2.500 €.

5. Freizeit und Sportausübung

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht

5.1 aus dem Besitz und Gebrauch von

- (1) Fahrrädern (auch Elektrofahrräder/Pedelecs mit nicht mehr als 25 km/h – auch mit Anfahrhilfe bis 6 km/h – und bis 250 Watt Motorleistung).
Mitversichert ist die Teilnahme an privaten Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, Mountainbiking) sowie die Vorbereitung hierzu (Training), sofern hierfür keine Lizenz erforderlich ist;
- (2) sonstigen nicht selbstfahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe);
- (3) Strand-, Land- und Eissegeln.

5.2 aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung;
- der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

6. Waffen und Munition

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

7. Tiere

7.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben),
- gezähmten Kleintieren (z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen),
- privat gehaltenem Kleinvieh (z.B. Schweine, Schafe, Ziegen)
- Assistenzhunden (z. B. Blinden-, Signal- und Behindertenbegleithunde) und
- Bienen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, soweit es sich nicht um Assistenzhunde handelt,
- Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

7.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
 - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

8. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

8.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

8.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von

8.2.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeuganhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- (6) ferngelenkten Land-Modellfahrzeugen.

Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB 2019 und in Ziffer 4.3 (1) AHB 2019.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB 2019 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

8.2.2 Luftfahrzeuge

- (1) Flugmodellen, unbemannten Ballonen (nicht jedoch Skylaternen) und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;

Und – falls besonders vereinbart –

- (2) ferngesteuerten Flugmodellen / Flugdrohnen mit Elektromotor bis 2 kg Fluggewicht, auch soweit sie einer Versicherungspflicht nach dem Luftverkehrsgesetz unterliegen.

Für Ziffer 8.2.2 (1) und 8.2.2 (2) gilt:

Die Nutzung dieser Flugmodelle darf ausschließlich zu Zwecken der privaten Sport- oder Freizeitgestaltung erfolgen.

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

8.2.3 Wasserfahrzeuge

- (1) eigenen oder fremden Schlauch-, Ruder- oder Paddelbooten, Kanus, Surfbretter und dgl. (auch Windsurfbretter und Kitesurfergeräte mit Schleppschirmen bis zu einer Leinenlänge von höchstens 30 Metern), die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden;
- (2) Segelbooten
 - eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche bis 15 qm;
 - fremden Segelbooten;
- (3) Wassersportfahrzeugen mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren)
 - eigenen Wassersportfahrzeugen mit einer Motorstärke bis 11 kW/15 PS, soweit keine Führerscheinplicht besteht;
 - fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit dieser Gebrauch nur gelegentlich erfolgt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- (4) ferngelenkten Wasser-Modellfahrzeugen.

9. Schäden im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
 - auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind, oder
 - bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren eingetreten sind. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 4.1.1.

- 9.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Übertragung elektronischer Daten

- 10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung

von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 10.1 (1) bis 10.1 (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB 2019 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

- 10.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 6.3 AHB 2019 wird gestrichen.

- 10.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 10.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

11. Ansprüche aus Benachteiligungen

- 11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.17 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen
 - als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen
 - als Vermieter gemäß Ziffer 4.1.2 (1) gegenüber seinen Mietern.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen und Mieter sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungs- oder Mietverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungs- oder Mietverhältnis beendet ist.

11.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

11.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- (1) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- (2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden, soweit nicht anderweitig bereits Versicherungsschutz besteht. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.
- (3) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- (4) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

11.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
- (2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- (3) Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

12. Gewässerschäden

12.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich

- für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.
Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019).
- für Flächen-Geothermieanlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper).

12.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
 - außergerichtliche Gutachterkosten.
- Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit

der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

12.3 Ausschlüsse

12.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

12.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

13. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

13.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

13.2 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z.B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß Ziffer 13.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper):

13.3 Ausland

Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 auch für die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.4 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

13.5 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2019 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

14. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

- 14.1 Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz fort. Das gilt:
- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin und/oder
 - unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin, mindestens jedoch für 6 Monate.
- 14.2 Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gilt zusätzlich:

15. Diensthaftpflicht für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

15.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder des Ehepartners bzw. des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannten eheähnlichen Lebenspartners als Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Angehöriger der Bundeswehr (ausgenommen Wehrpflichtige) oder des Bundesgrenzschutzes bei Ausübung seiner/ihrer dienstlichen Verrichtungen.

Die Versicherung schützt gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden; sie umfasst

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten;
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte.

Hinweis: Vermögensschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Hierfür ist der Abschluss einer speziellen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erforderlich.

15.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 15.2.1 aus Verwaltung und Betreuung von Grundstücken, Straßen, Wegen und Brücken, auch von Wasserstraßen und Schifffahrtswegen sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- 15.2.2 als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Schienenfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;
- 15.2.3 aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit;
- 15.2.4 aus ärztlicher Tätigkeit jeglicher Art, auch aus der Tätigkeit als Hebamme, Psychologe, Physiker oder Ingenieur an Krankenhäusern;
- 15.2.5 aus der Betätigung im Flugsicherungs- oder Lotsendienst;
- 15.2.6 wegen Schäden aus Mitführen und Gebrauch von Schusswaffen, mit Ausnahme von Pistolen, Karabinern und Maschinenpistolen;
- 15.2.7 wegen Schäden an fiskalischem Eigentum, am Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Sachen des Dienstherrn;
- 15.2.8 aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer, Erzieher und sonstige pädagogische Fachkräfte gilt:

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

15.3 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

- 15.3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln.
- 15.3.2 Nicht verschuldeter Schlüsselverlust
Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z.B. bei Raub oder Diebstahl).

Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z.B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.

- 15.3.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für
- (1) den Ersatz der Schlüssel;
 - (2) die notwendige Auswechslung / Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;
 - (3) vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
 - (4) – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 15.3.4 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs).
- 15.3.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €, bei nicht verschuldetem Schlüsselverlust beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 2.500 €.

15.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Beschreibung des Versicherungsumfanges siehe Privat-Haftpflichtversicherung Ziffer 8.

15.5 Baubeamte

- 15.5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 b) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erderschüttungen.
- 15.5.2 Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, die Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers sind.

15.6 Lehrer

- 15.6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
- (1) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 - (2) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen.
Eingeschlossen ist hierbei – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – auch die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
 - (3) der Erteilung von Nachhilfestunden;
 - (4) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- 15.6.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Lehrtätigkeit im Ausland.

Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung – falls besonders vereinbart –

09/19

1. **Forderungsausfalldeckung**
2. **Gewaltopferhilfe**
3. **Abhandenkommen von Berufsschlüsseln**
4. **Schäden durch Gefälligkeitshandlungen**
5. **Schäden durch deliktunfähige Personen**
6. **Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**
7. **Schäden an Sachen von Arbeitskollegen bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit**
8. **Entschädigung zum Neuwert**
9. **Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen**

Sie haben mit uns eine Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung vereinbart, die den Versicherungsschutz der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung in folgendem Umfang erweitert:

1. Forderungsausfalldeckung

1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Schadenersatzereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

1.1.2 Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage (die Beurteilung der Haftung des Schädigers sowie der Umfang und die Höhe der Entschädigung richten sich ausschließlich nach deutschem Recht) und ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung hätte.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter oder Hüter von Hunden oder Pferden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

1.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Lichtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

1.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- und leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

1.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

1.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

1.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

1.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.3.3 Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 € besteht kein Versicherungsschutz.

1.3.4 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 9 der Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung – für Versicherungsfälle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Lichtenstein eintreten.

1.5 Besondere Ausschlüsse

1.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

1.5.1.1 Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;

1.5.1.2 Immobilien, für die gemäß Ziffer 4.1.1 der Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz besteht;

1.5.1.3 Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren oder an Zuchttieren;

1.5.1.4 Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

1.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

1.5.2.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung und der Zwangsvollstreckung;

1.5.2.2 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

1.5.2.3 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

1.5.2.4 Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz

- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder

- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

2. Gewaltopferhilfe

2.1 Ergänzend zu Ziffer 1 der Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Schädiger eine vorsätzliche Gewalttat begangen hat oder der Schaden durch einen fremden Hund oder durch ein fremdes Pferd verursacht wurde.

2.2 Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde,

- das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt,

- der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat und
- der Schädiger bzw. der Tierhalter oder Tierhüter unbekannt bleibt.

2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 25.000 €. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 2.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 2.4.1 Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder -anhängers verursacht worden sind,
- 2.4.2 Schäden im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme an strafbaren Handlungen,
- 2.4.3 psychische Folgeschäden,
- 2.4.4 Sachschäden.
- 3. Abhandenkommen von Berufsschlüsseln**
- Hinweis: Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ist das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln im Rahmen der Ziffer 15.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert.*
- 3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Codekarten für elektronische Schlösser, Fernbedienungen (Transponder) mit Schlüsselfunktion sowie General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die dem Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen und/oder im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden.
- 3.2 Nicht verschuldeter Schlüsselverlust
- 3.2.1 Der Versicherer verzichtet auf den Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl).
- 3.2.2 Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.
- 3.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für
- 3.3.1 den Ersatz der Schlüssel;
- 3.3.2 die notwendige Auswechslung/Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;
- 3.3.3 vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
- 3.3.4 – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- 3.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 3.4.1 Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs);
- 3.4.2 dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- 3.4.3 dem Abhandenkommen von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln, Kfz-Schlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 3.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 € 50.000 €, bei nicht verschuldetem Schlüsselverlust beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 2.500 €.
- 4. Schäden durch Gefälligkeitshandlungen**
- Für Schäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt:
- 4.1 Der Versicherer wird sich nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
- 4.2 Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 5. Schäden durch deliktsunfähige Personen**
- Für Schäden durch deliktsunfähige Kinder unter 7 Jahren – im Straßenverkehr unter 10 Jahren – und sonstige deliktsunfähige Personen (z. B. aufgrund Demenz) gilt:
- 5.1 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Kein Versicherungsschutz besteht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergegangenem Recht.
Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.
- 5.2 Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
- 5.3 Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall 50.000 €.
- 6. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)**
- Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 6.1 Schäden an unbeweglichen Sachen
- 6.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich
- (1) an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden,
- (2) an anderen baulichen Grundstücksbestandteilen (soweit nicht bereits nach Ziffer 6.1.1 (1) versichert).
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 €.
- 6.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt;
- (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- (4) Schäden infolge von Schimmelbildung;
- 6.2 Schäden an beweglichen Sachen
- 6.2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen ausschließlich
- (1) von Inventar und Einrichtungsgegenständen in vorübergehend (bis zu 6 Monate) gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen/-häusern und ähnlichen Unterkünften, die nicht gleichzeitig Wohnsitz sind.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 €.
- (2) von sonstigen beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer geliehen oder gemietet hat oder die gefälligkeitshalber überlassen wurden. Dies gilt auch für medizinische Geräte und Hilfsmittel.
Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 25.000 €, beim Abhandenkommen von Sachen beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 500 €.
- 6.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Schäden an Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind;
- (2) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (3) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (siehe aber Ziffer 9.2);
- (4) Schäden an Tieren;
- (5) Schäden an Schmuck, Wertsachen, Geld, Urkunden und Wertpapieren.
- 7. Schäden an Sachen von Arbeitskollegen bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit**
- 7.1 Versichert sind Sachschäden an Gegenständen von Arbeitskollegen aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- 7.2.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- 7.2.2 Schäden an Schmuck, Wertsachen, Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- 7.2.3 Vermögensfolgeschäden;
- 7.2.4 Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- 7.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 €.

8. Entschädigung zum Neuwert

- 8.1 In Abänderung von Ziffer 1 AHB 2019 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadensersatz zum Neuwert. Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.
- 8.2 Voraussetzung für die Neuwertentschädigung ist,
- dass die beschädigte/zerstörte Sache zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 3 Jahre war,
 - dass ein Totalschaden vorliegt, d.h. die Reparaturkosten übersteigen den Wiederbeschaffungswert, und
 - die Entschädigung zur Reparatur der beschädigten Sache oder den Kauf einer vergleichbaren Sache verwendet wird.
- 8.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500 €.

9. Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen

- 9.1 Be- und Entladeschäden (auch Kfz-Reinigung und -Pflege)
- 9.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 8.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die Dritten
- beim Be- und Entladen dieses Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers oder
 - bei Reinigungs- und Pflegearbeiten an dem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger
- zugefügt werden.
- 9.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger.
- 9.1.3 Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 9.1.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 €.
- 9.2 Schäden durch Falschbetankung an gemieteten Kraftfahrzeugen
- 9.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 und Ziffer 6.2.2 (3) dieser Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen (z. B. die Kosten für das Absaugen des falschen Kraftstoffs bzw. die Reinigung des Kraftstoffsystems oder ein Motorschaden).
- 9.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Dauermiete oder Firmenfahrzeuge).
- 9.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 €.
- 9.3 Abhandenkommen von Kfz-Schlüsseln
- 9.3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeithalber überlassenen Kraftfahrzeugen.
- 9.3.2 Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl). Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.
- 9.3.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den Ersatz der Schlüssel, die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).
- 9.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Dauermiete oder Firmenfahrzeuge).
- 9.3.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs).

9.3.6 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 Euro.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15 % der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

§ 4

Die Gesellschaft erhebt im Voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschubbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

§ 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. zur Entnahme aus Rücklagen,
 2. zur Festsetzung eines Nachschusses,
 3. zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
 4. zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
 5. zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
 6. zur Bestellung von Prokuristen,
 7. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.
- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

§ 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder fernmündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind

und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
2. die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

C. Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

§ 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

§ 16

Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

§ 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

IV. Rücklagen, Verlustdeckung

§ 18

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18 % der Jahresbeitragseinnahmen für eigene Rechnung betragen (Sollbetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Sollbetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50 % des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

§ 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Sollbetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgetragen werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
 Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
 Telefon (0511) 53 51-99 56
 Fax (0511) 53 51-44 44
service@mecklenburgische.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Telefonnummer (0511) 53 51-99 55, per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zu informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln wir Ihnen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Wüstenrot Bausparkasse AG,
- Augsburger Aktienbank AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
 Prinzenstraße 5
 30159 Hannover

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

11/18

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Vorschriften der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

10/19

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:
 Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,
 Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
 Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,
 Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Unternehmen oder Personen, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

a) in Einzelnennung

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	ja
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
GDV Dienstleistungs-GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
Firma juratech	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein
ACTINEO GmbH	Anforderungen und Aufbereitung von medizinischen Berichten und Unterlagen	ja
ALLYSCA Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein

b) Kategorien

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Schadensserviceunternehmen	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Gutachter / Sachverständige (auch medizinische)	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Schadenregulierer/-ermittler	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Rückversicherer	Risikoprüfung und -beurteilung	nein
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Adressenrecherche	Adressprüfung	nein
Aktenvernichter	Papier- und Datenträgerentsorgung	ja
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Rehabilitationsdienste	Reha-Assistance-Leistungen	ja
Anbieter medizinischer Produkte	Heil- und Hilfsmittelversorgung	ja
Werkstätten/Autohäuser (inkl. Partnerwerkstätten)	Reparaturen, Erstellung von Kostenvoranschlägen	nein
Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
Belegprüfungsunternehmen	Prüfung von eingereichten Belegen (z. B. Rechnungen oder Kostenvoranschlägen)	nein
Ausländische Regulierungsbüros	Regulierung/ Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland	ja
Handwerker/Serviceunternehmen	Reparaturen und Sanierungen	nein
IT-Dienstleister	EDV-Dienstleistungen	nein
Selbstständige Vermittler (Agenturen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe)	Unterstützung der Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Direktion: Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover · Telefon 0511 5351-0 · Postanschrift: 30619 Hannover
www.mecklenburgische.de · service@mecklenburgische.de